

Nach der Psychiatrie-Enquete kam es zu einer deutlichen Verkürzung der Unterbringungsdauer - Im gleichem Zuge wuchsen aber die Bettenzahlen in den Forensiken enorm. (Patientenverlagerung) Das erkennt man nun auch ganz aktuell in Göttingen beim Neubau des Festen Hauses. Alter Bau hat ca. 32 Betten und der Neubau geht bald mit 70 Betten an den Start.

Der Entwurf der Bund.- Länderkommission ist für die Betroffenen ein heftiger Schlag ins Gesicht.

Dadurch wäre mir mein Schicksal auch nicht erspart geblieben.
Zur Verdeutlichung berichte ich hier mal, wie es bei mir gelaufen ist:

Über viele Jahre wurde ich gestalkt, indem der Stalker mich bedrohte, beleidigte und Todesanzeigen über mich versendet hatte. Außerdem beging er viele weitere Straftaten. Für diese Straftaten machte er mich nicht nur bei der Staatsanwaltschaft, sondern auch in der Öffentlichkeit verantwortlich.

Die Rufschädigungen und Denunzierungen des Stalkers hatten mittlerweile solche Ausmaße angenommen, dass ich einige meiner Ehrenämter und meine Mitgliedschaft in einem Ausschuss niederlegen musste und ich sogar vor über 150 fremden Personen aus einem Theater rausgeworfen wurde.

Meine Strafanzeigen gegen ihm wegen Rufschädigung, Beleidigung und Bedrohung wurden trotz ausreichender Beweise und Zeugenaussagen immer wieder von der Staatsanwaltschaft eingestellt. Stattdessen ermittelte die Staatsanwaltschaft wegen der Straftaten, die der Stalker immer wieder auf mich abgeschoben hatte, gegen mich. Es folgten mehrere Hausdurchsuchungen und Anklageschriften, in denen mir sehr viele Straftaten unterstellt wurden.

Meine wiederholten Kontaktaufnahmen zur Staatsanwaltschaft, um diese Missstände mal persönlich zu klären, wurden ignoriert. Bei meinem Besuch wurde mir der Zugang zu den betreffenden Staatsanwälten verweigert.

Als ich dann nach Feierabend die verantwortlichen Staatsanwälte in dem Innenhof der Staatsanwaltschaft abwarten wollte, um diese dort zur Rede zu stellen, endete dies mit einem Hausverbot.

Daraufhin ist mir aus Verzweiflung der Kragen geplatzt und ich habe mit 4 beleidigende E-Mails an die Staatsanwaltschaft reagiert.

Am Samstag den 27.Juli 2013 stürmte die Polizei dann in meine Wohnung, warf mich auf dem Boden und legte mir Handschellen an.

Ich wurde dann einer Richterin vorgeführt, die mein Wunsch/Recht auf Rechtsbeistand ablehnte, und mich nach §126 a in der Forensik Moringen unterbringen lies. Der Unterbringungsbeschluss war bereits von der Staatsanwaltschaft vorformuliert und wurde der Richterin von der Polizei zur Unterschrift vorgelegt. Sie unterschrieb dieses Papier, ohne sich mit mir über die Sachlage zu unterhalten.

Mit Handfesseln und Fußfesseln, die miteinander verkettet waren, wurde ich dann in die Forensik nach Moringen gebracht.

Mein Widerspruch, den ich selber direkt nach Beschlussverkündung an dem Samstag bei der Richterin einreichte, wurde sofort von der gleichen Richterin bearbeitet und verworfen. Der Bescheid darüber erreichte mich gleich am darauffolgenden Montag in Moringen.

Die Staatsanwaltschaft, die ja selber Klägerin war, bestellte dann unverzüglich einen Gutachter, der schon im Voraus zugesichert hatte, dass er in seinem Gutachten mich für schuldunfähig erklärt, von mir ausgehende schwerwiegende Straftaten wie z.B. Brandstiftungen und Mord prognostiziert und deshalb eine Unterbringung nach § 63 StGB für mich empfehlen würde.

Daraufhin suchte mich dieser Gutachter auf und konfrontierte mich mit den Straftaten, die mir in der Vergangenheit von der Staatsanwaltschaft und dem Stalker immer wieder unterstellt wurden. Der Gutachter versuchte mir einzureden, dass ich so behindert sei, und ich mich deshalb nicht mehr

an die schweren Straftaten erinnern könnte. Die 4 Beleidigungsmails, die ja eigentlich die Anlassstraftat für die Unterbringung nach § 126 a sein sollten, kamen überhaupt nicht zur Sprache. Wegen dieses „Gefälligkeitsgutachtens“ wurde der Antrag auf sofortige Aufhebung des §126 a vom OLG abgelehnt, obwohl ich laut Sozialpsychiatrischer Dienst nicht einmal die Voraussetzungen für eine Unterbringung nach NPsychKG erfüllte und trotz der Unverhältnismäßigkeit der Maßnahme. Auch bei der Haftprüfung wurde deshalb zu meinem Ungunsten entschieden.

Auf Antrag meines Anwaltes zur Einsichtnahme der Ermittlungsakten, wurden ihm von der Staatsanwaltschaft immer wieder unvollständige Akten zugeschickt. Es fehlten immer die Seiten, die mich entlasteten.

Als meine Gerichtstermine anstanden, haben die Stationsärztin, die Oberärztin und auch der Leiter der Forensik immer wieder schriftlich und auch telefonisch Kontakt mit dem zuständigen Richter aufgenommen, um ihn in seiner Urteilsfindung zu beeinflussen, indem sie Unwahrheiten über mich berichteten, wie z.B. ich wäre in meiner Absprachefähigkeit und Kooperationsfähigkeit schwer gestört, ich hätte einen Fluchtversuch unternommen, ich hätte mir illegal Zugang zum Internet verschafft, ich hätte mir heimlich ein Handy besorgt, ich hätte das Personal mit wüsten Schimpfwörtern beschimpft und ich hätte eine Patientin angegriffen.

In den 5 Verhandlungstagen wurden am Anfang gleich alle Anklageschriften, die mir zu unrecht von der Staatsanwaltschaft unterstellt wurden, vom Richter eingestellt. Der Unterbringungsbeschluss nach § 126 a wurde am letzten Verhandlungstag am 27.1.2014 mit Urteilsverkündung zum Glück aufgehoben.

Ich bin nicht freigekommen, weil wir angeblich so „tolle Gesetze“ haben.

Nein! Ich habe es nur mit viel Glück geschafft.

Dem Bundesverband Psychiatrie-Erfahrener und dem ehrgeizigen Anwalt, der mir von denen zur Seite gestellt wurde, habe ich jetzt meine Freiheit zu verdanken.

Dieses Glück haben aber leider nur sehr sehr Wenige. Genau deswegen sitzen so viele Menschen unverhältnismäßig lange, zu Unrecht, wegen Bagatelldelikte oder unschuldig in diesen Anstalten.

Nun kann man natürlich sagen, dass es sich in meinem Fall um Justizwillkür handelt.

Aber wenn es den § 63 StGB nicht geben würde, dann hätte ich höchstens berechtigter Weise eine Strafanzeige wegen Beleidigung der Staatsanwaltschaft bekommen und hätte somit eine Geldstrafe bezahlen müssen. Auch Mollath, Haselbauer, Kulac, Stephan, Schlatter und viele mehr wären das Schicksal erspart geblieben.

Ein Chefarzt einer Forensik sagte sogar in seinem Vortrag: „Wir könnten sofort mindestens 50 % der Insassen befreien, weil diese nicht Gefährlich sind. Wir wissen nur nicht, welche 50% das davon sind“ Damit gesteht sich dieser Arzt als Gutachter doch auch schon ein, dass man Gefährlichkeit nicht prognostizieren kann.

Daher sollten wir diesen Machtmissbrauch und diese Justizwillkür vorbeugen und schon im Keim ersticken, indem man mit sofortiger Wirkung den § 63 StGB streicht.

Denn durch solche Sondergesetze wird die Stigmatisierung von als Psychisch Krank Diagnostizierten durch Politik, Psychiatrie, Justiz und vor allem durch Gutachtern gefördert und viele Menschenleben vollkommen zerstört.

Die Unterbringung in einer Forensik ist eine viel härtere Strafe, als in eine JVA.

Meine überflüssige Unterbringung hat dem Staat 64050 Euro und mir eine schwere posttraumatische Belastungsstörung gekostet. Diese unnütze Verschwendung von Steuergeldern könnte man besser z.B. für die Bekämpfung von Obdachlosigkeit einsetzen.

Doris Steenken, Bundesverband Psychiatrie-Erfahrener e.V.

Durch die Nötigung der Insassen durch das System - „, wenn ich nicht so denke und handele, wie die Mitarbeiter der Forensik es verlangen und ich nicht fleißig die Psychopharmaka schlucke, dann gibt es keine Lockerungen und keine Aussicht auf Entlassung“. Das entspricht die Definition der Folter und stellt somit eine Verletzung des Artikel 15 der UN-BRK dar.

Der Diskussionsentwurf verstößt ganz klar gegen die UN-BRK. Denn Artikel 12 garantiert die Gleichheit vor dem Recht. Dies ist mit einem Sondergesetz, das nur für Menschen mit psychiatrischen Diagnosen gilt, nicht gegeben.

Weil niemand aufgrund einer Behinderung („krankhaften seelischen Störung, tiefgreifenden Bewusstseinsstörung, wegen Schwachsinn und/oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit“) der Freiheit beraubt werden darf, verstößt der § 63 StGB in Verbindung mit den §§ 20 und 21 und den Diskussionsentwurf auch gegen den Artikel 14 der UN-Behindertenrechtskonvention.

In Artikel 4 der UN-BRK verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland u.A. dazu Gesetze, die mit der UN-Konvention nicht vereinbar sind entweder abzuschaffen oder so zu ändern, dass sie mit der UN-Konvention kompatibel sind. Letzteres ist auch beim vorliegenden Entwurf nicht der Fall.

Die UN-BRK fordert mit allen 50 Artikeln die Inklusion der Behinderten in die Gesellschaft. Der Maßregelvollzug (§63StGB) betreibt aber Exklusion.

**Und ich schließe mein Vortrag mit dem Satz:
„Die Würde des Menschen ist UNANTASTBAR“**

*
*
*

Nächste Schritte

Jeder Mensch, auch die als psychisch krank Diagnostizierten, müssen für ihr Handeln zur Verantwortung gezogen werden und somit auch bei begangener Straftat die gleiche Strafe erhalten, wie Nicht-Diagnostizierte. Gleiche Rechte und Pflichten für alle Menschen!

Unverhältnismäßigkeit fängt dort an, wo eine Person länger der Freiheit entzogen wird, als das eigentliche Urteil (Freiheitsstrafe) es vorsieht. (Verstoß gegen Art. 14 UN-BRK)

Es wird beklagt, dass die Zahlen der Unterbrachten im Maßregelvollzug und die durchschnittliche Unterbringungsdauer enorm ansteigen. Anstatt mehr Betten zu fordern und neue Anstalten zu bauen, müssen die Zahlen nach unten reguliert werden, indem faire Stellungnahmen ans Gericht geschrieben werden und man sich dafür einsetzt, dass die Insassen entlassen werden und nicht die Fortdauer der Unterbringung durchgesetzt wird.

Alle nach dem Unverhältnismäßigkeit-Prinzip behandeln und gegebenenfalls entlassen.